



Abwassergesuch

Gesuchsteller/in

Firma/ Person
Adresse
PLZ, Ort
Telefon E-Mail

Grundeigentümer/in (falls nicht identisch mit Bauherr)

Firma/ Person
Adresse
PLZ, Ort
Telefon E-Mail

Projektverfasser/in

Firma/ Person
Adresse
PLZ, Ort
Telefon E-Mail

Projektangaben

Projektbeschreibung
Strasse/ Flurnamen
Parzelle

☐ Neubau ☐ Umbau/ Erweiterung ☐ Leitungssanierung/ -ersatz

Beilagen Checkliste

Papierform: Berichte 1x Pläne 3x
Digital: alles je 1x an abwassergesuche@pratteln.ch

- | | |
|---|---|
| ☐ Formular mit rechtsgültiger Unterschrift | ☐ Grundrisse, Schnitte, Detailpläne 1:200/100/50 |
| ☐ Liegenschafts- und Grundstück-
entwässerungsplan 1:200/100/50 | ☐ Übersichtsplan Kanalisation |
| ☐ Untersuchungsbericht Grundleitungen | ☐ Umgebungsplan |
| ☐ Dimensionierung Versickerung | ☐ Dimensionierung Schlammsammler |
| ☐ _____ | ☐ Leitungskataster mit Eintrag Anschlussleitung |

Unterschriften: Die Projektverfassenden bestätigen den wahrheitsgetreuen Inhalt und die Vollständigkeit der erfassten Angaben zum Kanalisationsgesuch. Die Gesuchstellenden bestätigen, dass die Grundeigentümerschaft von der Planung auf dem betroffenen Grundstück detaillierte Kenntnisse hat. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die oben genannte Adresse. Gegenüber der kommunalen Behörde haften in jedem Fall die Gesuchstellenden als Leistungsempfänger für die entstandenen Kosten. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche bearbeitet. Gesuche sind **vor** Baubeginn einzureichen.

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in

Projektverfasser/in

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

1. Gesetzgebung des Bundes
 - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV)
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
 - Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG)
 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)
3. Gesetzgebung der Gemeinde
4. -Abwasserreglement der Gemeinde
 - Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde
5. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
 - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen
 - Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
 - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter
 - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen
 - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Erhaltung von Kanalisationen
 - Kanton Basellandschaft, Richtlinie Retention
 - QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Swisstec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile) Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung

Leitungsführung, Kanalisationsanschluss, Planeingabe

1. Für jede Liegenschaft wird grundsätzlich nur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt.
2. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel rechtwinklig im oberen Drittel des Rohres zu erfolgen.
3. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde muss mittels Kernbohrung erfolgen.
4. Die Anschlussleitung muss vom letzten Kontrollschacht bis und mit Anschlussmuffe eine Gerade ohne Richtungsänderung sein und ein einheitliches Gefälle (max. 15 %, kein Sturzgefälle) aufweisen.
5. Die minimalen Durchmesser der Bodenleitungen muss 118 mm, bez. der Anschlussleitung muss 150 mm betragen.
6. Idealgefälle beträgt 3-5%. Minimalgefälle für Schmutzwasserleitung beträgt 2% bez. 1% bei Regenwasserleitungen
7. Die Leitungsgefälle, Durchmesser und Material sollen in den Plänen ersichtlich sein.
8. Werden bestehende Grund- und Anschlussleitungen verwendet, so muss mit einer Druckprobe und Videoaufnahme der Nachweis erbracht werden, dass sämtliche Leitungen noch dicht und intakt sind. Die Berichte und gegebenenfalls das dazugehörige

- Sanierungsprojekt müssen der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt mit dem Kanalisationsgesuch eingereicht werden.
9. Schmutz- und Sauberwassersysteme müssen grundsätzlich separat und vollständig voneinander getrennt bis zum letzten Kontrollschacht an der Parzellengrenze geführt werden.
 10. Die Grundleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer gut zugänglichen Stelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.
 11. Für jede Neuerstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage sind der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt Pläne auf Normalformat gefaltet (A4, 210 x 297 mm) zur Genehmigung einzureichen
 12. Aus den Plänen müssen folgende Daten entnommen werden können:
 - a. Sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art wie Bodenwasserablauf (BA), Schlammsammler (SS), Kontrollschacht (KS), Putzöffnung (PU), Dachwasser (DW), Küche (Kü), Wandbecken (WB), Klosett (WC) etc.
 - b. Die Ableitungen unter Angabe ihrer Lichtweite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials
 - c. Lage der Sammler, Kontrollschächte und weitere Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung dienen unter Angabe der Dimensionierung d. Höhenlage der Räume und der Leitungen über der Kanalsohle
 13. Die Kanalisationspläne sind folgendermassen darzustellen und zu kolorieren:
 - a. Schmutzwasser rot
 - b. Regenwasser hellblau (darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden)
 - c. Bestehende Anlagen braun
 - d. Leitungen an der Decke gestrichelt
 - e. Sickerwasser gelb
 - f. Chemische Abwässer orange
 14. Sämtliche Pläne müssen vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter und vom verantwortlichen Planersteller unterzeichnet sein.
 15. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur im Einverständnis mit der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, gestattet. Diese können die Einreichung von Abänderungs- oder Revisionsplänen verlangen

Regenwasser / Retention

1. Bei Bauvorhaben ist der Umgang mit Regenwasser sowie die Pflege und der Unterhalt von Retentionsmassnahmen bereits in der frühen Planungsphase zu berücksichtigen.
2. Grundsätzlich sind in jedem Fall nachweislich mindestens 12 mm Regenwasser der abflusswirksamen Fläche während einer Stunde zurückzuhalten.
3. Erst wenn die in der Priorisierung vorangehende massgebende Entwässerungsart, auch für kleine Flächen, ausgeschöpft ist, ist die weitere Massnahme zulässig.
 - a. Vermeiden / Nutzen: Der Wasserkreislauf ist möglichst lokal, oberirdisch und naturnah zu erhalten bzw. nachzubilden. Mit durchlässigen Oberflächen, Begrünungen, Entsiegelungen, Entwässerungen über die Schulter oder Regenwassernutzungen (z.B. Bewässerung usw.) wird abfliessendes Regenabwasser vermieden oder minimiert.
 - b. Versickern: Gering verschmutztes Regenabwasser muss grundsätzlich versickert werden. Für das verbleibende Regenabwasser sind Retentionsmassnahmen mit anschliessender Versickerung zu prüfen. Ist eine Versickerung nur teil- oder zeitweise möglich, ist auch diese zu berücksichtigen. Dies gilt auch für sämtliche Liegenschaften

in Gebieten mit Trenn- oder Mischsystem. Das Regenabwasser ist soweit möglich an der Oberfläche zu halten und anschliessend zu versickern, so dass das Regenabwasser als Element im Lebensraum eingebunden wird. Die Versickerung von Regenabwasser ist abhängig von dessen Herkunft, Belastung und Lage bezüglich Grundwasserschutz.

c. Ableitung in ein Gewässer: Das verbleibende Regenabwasser muss grundsätzlich in ein Trennsystem / Gewässer abgeleitet werden, wobei für einen gleichmässigen gedrosselten Abfluss Rückhaltemassnahmen zu treffen sind, damit eine hydraulische, stoffliche und thermische Stossbelastungen in Gewässern ausgeschlossen ist.

d. Einleitung in die Mischwasserkanalisation: Das verbleibende Regenabwasser muss in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden, wobei für einen gleichmässigen gedrosselten Abfluss Rückhaltemassnahmen zu treffen sind, damit eine allfällige Entlastung der Mischwasserkanalisation in ein Gewässer reduziert wird.

4. Retentionsmassnahmen sind möglichst oberflächlich und auf bereits bestehenden Flächen umzusetzen. Bei Flächenkonkurrenz sind multifunktionale Lösungsansätze anzustreben. Eine Mehrfachnutzung von Flächen verbindet verschiedene Funktionen (z.B. ein Parkplatz mit begrünter und sickerfähiger Oberfläche, eine Parkanlage mit Retentionsflächen oder ein begrüntes Dach usw.)

Versickerung und Sickerleitungen

1. Versickerungen sind zwingend mit einer ausgewiesenen Fachperson für Hydrogeologie oder Geotechnik zu planen, wobei in bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchungen schriftlich aufzuzeigen ist, ob und in welchem Rahmen die Versickerung möglich ist. Grundwasserschutzzonen, belastete Standorte sowie hydrologische und geomorphologische Verhältnisse können diesbezüglich einschränkend sein. Aufgrund der Komplexität verschiedener Retentions- und Versickerungsmassnahmen sowie allenfalls enger Platzverhältnisse, muss der Bericht der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt mit dem Kanalisationsgesuch eingereicht werden. Für zu entwässernden Flächen bis 12 m², welche oberflächlich über eine belebte Bodenschicht versickern, ist kein Nachweis erforderlich.
2. Bei geringer Sickerleistung können Retentionsanlagen als Pufferelement notwendig sein.
3. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist grundsätzlich an Ort und Stelle bzw. im angrenzenden Terrain versickern zu lassen

Platzentwässerung

1. Versickert das Oberflächenwasser an Ort und Stelle oder im angrenzenden Terrain, so müssen die privaten Verkehrsflächen beim Anschluss an das öffentliche Areal einen Anschlag von 2,5 cm sowie auf dem letzten Meter ein minimales Gegengefälle von 2 % aufweisen.
2. Die privaten Verkehrsflächen, welche über einen Einlaufschacht oder eine Rinne entwässert werden und ein Gefälle gegen das öffentliche Areal aufweisen, müssen an dieses einen Anschlag von 2,5 cm aufweisen.
3. Sämtliche private Verkehrsflächen, welche mindestens 2 % Gegengefälle zum öffentlichen Areal aufweisen, dürfen ohne Absatz an dieses angeschlossen werden.
4. Die Beseitigung des Oberflächenwassers von privatem Areal hat vollumfänglich auf der Privatparzelle zu erfolgen. Es darf insbesondere kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.

5. Das Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen sollte entweder an Ort und Stelle durch eine durchlässige Oberflächenbefestigung (Rasengittersteine, Splitt, nachgewiesene Sickersteine usw.) oder bei undurchlässigen Befestigungen (bituminöse Beläge, Pflasterungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.) über die Schulter im angrenzenden Terrain versickern.
6. Ist eine Versickerung an Ort und Stelle und über die Schulter nicht möglich, so muss das Wasser einer entsprechend dimensionierte oberirdische Versickerungsanlage mit belebter Bodenpassage zugeführt werden. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ohne entsprechende Entwässerungs- und gegebenenfalls Behandlungsanlage ist nicht gestattet.
7. Ist eine Versickerung infolge der hydrogeologischen Untersuchung nicht möglich oder aufgrund der Grundwasserschutzzone nicht erlaubt, muss das Wasser über einen Schlammssammler der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

Kontrollschächte (KS)

1. Jedes Gebäude muss einen Kontrollschacht aufweisen, der ausserhalb des Gebäudes und möglichst nah an der Parzellengrenze zwischen der Bau- und Strassenlinie liegt. Weiter sind Kontrollschächte bei Anschlussleitungen auf privatem Grund, bei Sturzgefällen, bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen und nach Richtungsänderungen von total 180° anzuordnen.
2. Der Durchmesser der Kontrollschächte richtet sich nach der Schachttiefe und der Anzahl Einläufe.
3. Kontrollschächte dürfen nicht auf öffentlichem Areal, in Schutzräumen usw. geplant werden.

Schlammssammler

1. Die Anzahl, der Durchmesser und die Nutztiefe der Schlammssammler richtet sich nach der zu entwässernden Fläche, wobei vor Versickerungsanlagen erhöhte Anforderungen gelten.
2. Der Schlammraum des Schlammssammler muss min. 50 cm tief sein und der Ablauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
3. Einzelgaragen und Autoeinstellhallen müssen einen Schlammssammler mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm aufweisen.
4. Sämtliches Oberflächenwasser, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, muss über einen Schlammssammler geführt werden.

Schwimmbäder

1. Schwimmbäder müssen grundsätzlich jeweils einen Anschluss an eine Versickerung, Sauberwasserkanalisation oder ein oberirdisches Gewässer für die Ableitung von Sauberwasser und einen an die Schmutzwasserkanalisation für die Ableitung von Reinigungsabwasser aufweisen. Alternativ können Schwimmbäder auch ohne Abläufe erstellt werden. Mittels Tauchpumpe kann das Sauberwasser so z.B. zur Gartenbewässerung genutzt oder das Reinigungswasser direkt in die liegenschaftseigene Schmutzwasserkanalisation gepumpt werden.

Einrichtung zur Bedienung und Wartung

1. Für die Kontrolle und Reinigung der Entwässerungsleitungen sind in regelmässigen Abständen jederzeit zugängliche Kontrollschächte und oder Putzöffnungen einzubauen. Die Entwässerungsanlage soll so geplant und ausgeführt werden, dass sie betriebssicher, unterhaltsarm und gut kontrollierbar ist.

Materialwahl

1. Für die Grundstücksentwässerung werden Rohrleitungen aus folgenden Materialien verwendet:
 - HPE (Hartpolyäthylen, schwarz) mit Steckmuffen oder Schweissverbindungen
 - PPE PE mit Steckmuffen
 - Faserzementrohre (grau)
 - Spezialbetonrohre mit Glockenmuffen
 - GussrohreFür Sauberwasserleitungen sind auch Normalbetonrohre mit Spitzmuffen zulässig.

Rechtsverhältnisse

1. Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Leitungen müssen vertraglich geregelt und mit dem Kanalisationsgesuch abgegeben werden.

Gesuche

1. Die Gesuchsunterlagen sind vollständig einzureichen. Pläne, Berechnungen und Berichte müssen grundsätzlich alle zur Prüfung erforderlichen Angaben enthalten.
2. Wenn sich die zu entwässernde Liegenschaft ausserhalb des Baugebietes befindet und nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen ist oder wenn industrielle Abwässer anfallen bzw. ein späterer Einbau von Industrieabwasser liefernden Einrichtungen geplant sein, so ist dem Amt für Umweltschutz und Energie ein Gesuch, um Bewilligung der Abwasserentsorgung einzureichen.
3. Mit den Arbeiten an der Entwässerung darf erst nach dem Erhalt der durch die Bauverwaltung Pratteln ausgestellten Kanalisationsbewilligung begonnen werden.
4. Die Kanalisationsbewilligung der Gemeinde Pratteln präjudiziert die kantonale Baubewilligung nicht.
5. Für Grabarbeiten auf öffentlichem Areal muss ein entsprechendes Aufgrabungsgesuch bei der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt bzw. an Kantonsstrassen beim Kanton Basel-Landschaft eingereicht werden.